

Satzung des Vereins „Bläserensemble Riesa“

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Bläserensemble Riesa“.
Der Verein hat seinen Sitz in Riesa.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, Menschen aller Altersgruppen das gemeinsame Musizieren zu ermöglichen und besonders Kindern und Jugendlichen beim Erlernen eines Instrumentes behilflich zu sein. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Durchführung von Instrumentalunterricht,
2. Bereitstellung von Instrumenten, Notenmaterial, Unterrichts- und Proberäumen,
3. Organisation und Durchführung von Konzerten, deren Erlös dem Satzungszweck zugute kommt,
4. allseitige Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen in der Region Riesa4-Kunst und Kultur Jugendliche zu vermitteln.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ausscheidung oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keinerlei Zahlung oder Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben oder Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Vergünstigungen bevorzugt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Körperschaften, Verbände und ähnliche Vereinigungen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und diese unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei natürlichen Personen durch den Tod, bei Juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei Verbänden oder ähnlichen Vereinigungen durch deren Auflösung.
2. Durch Austritt, er muss 3 Monate vor Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
3. Durch Ausschluss; er erfolgt, sofern Mitglieder der Satzung und den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins schädigen, durch Beschluss des Vorsitzenden,
4. wenn ein Mitglied den am Beginn des Geschäftsjahres fälligen Mitgliedsbeitrag bis zum 30. Juni des laufenden Jahres nicht beglichen hat.

§5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Außer dem Jahresbeitrag können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen treffen kann.

§6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Rechtsgrundlagen/Organe des Vereins

Der Verein „Bläserensemble Riesa“ ist juristische Person. Er wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten, jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Diese sind Vorstand im Sinne von §26 BGB.

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst jährlich, mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
- Wahl eines Versammlungsleiters oder einer Versammlungsleiterin,
- Wahl eines Protokollführers oder einer Protokollführerin,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren,
- Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand,
- Billigung des Haushaltsplanes.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen erfolgen auf Antrag eines Mitgliedes geheim.

Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Tagesordnung zugesandt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern es das Gesetz nicht anders vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält. Sie ist einzuberufen, wenn sie von mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Vereines unter Angabe von Gründen für erforderlich gehalten wird. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, per E-Mail oder per Brief, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail/ des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse /Anschrift gerichtet war. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, maximal jedoch 4 Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Nach außen sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter je einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches befugt.

Der Vorstand erhält keine Vergütung für seine Tätigkeit.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Die Vorstandssitzungen beruft der Vorsitzende ein.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand legt alljährlich einen Jahresbericht den Mitgliedern vor.

Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse werden protokolliert und von dem Vorsitzenden unterzeichnet.

Der Vorstand amtiert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes aus den restlichen Personen / der restlichen Person. Der Restvorstand kann sich durch Kooptation selbst ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Über personelle Veränderungen im Vorstand sollen die Mitglieder schnell unterrichtet werden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.

Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder Angenommen werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Riesa, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 30.05.1997 beschlossen.

Die 1. Änderung der Satzung wurde am 21.11.2003 beschlossen.

Die 2. Änderung der Satzung wurde am 10.10.2008 beschlossen.

Die 3. Änderung wurde am 17.11.2018 beschlossen.

Riesa, den 17.11.2018